

Kurztitel

Ausweise für Organe der Fernmeldebehörde

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 306/2015 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 398/2019

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.01.2020

Index

91/01 Fernmeldewesen

Text**Inhalt**

§ 5. Der Ausweis hat folgende Daten zu enthalten:

1. Vorderseite (Bildseite)
 - a) Schriftzug „Republik Österreich – Ausweis“;
 - b) Schriftzug „Fernmeldebüro“
 - c) Bundeswappen;
 - d) Lichtbild;
 - e) Schriftzug „Funktion“ und Funktionsbezeichnung „Organ der Fernmeldebehörde“;
 - f) Amtstitel, Akademische Grade, Standesbezeichnung, Vor- und Familienname;
 - g) Schriftzug „Geburtsdatum“ und das betreffende Datum;
 - h) Schriftzug „Seriennummer“ und die Seriennummer des Ausweises;
 - i) Schriftzug „Gültig bis“ und das Datum des Gültigkeitsablaufes des Ausweises;
 - j) aufgedruckte Unterschrift des/der Bediensteten;
2. Rückseite
 - b) Schriftzug „Fernmeldebüro“
 - b) Die wesentlichen Befugnisse der Organe der Fernmeldebehörde sind auf der Rückseite des Dienstausweises wie folgt anzugeben:

„Wesentliche Befugnisse der Organe der Fernmeldebehörde gemäß Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 70/2003, idgF, und Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz, BGBI. I Nr. 57/2017,, idgF

 - Betreten von Grundstücken und Räumen
 - Inanspruchnahme der Hilfeleistung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Sicherung der Überwachungsbefugnisse
 - Überprüfung von Telekommunikationsanlagen
 - Einholen von Auskünften und Urkunden
 - Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gestörter Anlagen

- Außerbetriebsetzen unbefugt errichteter und betriebener Telekommunikationsanlagen
 - Einholen von Auskünften, Unterlagen und Benutzerinformationen
 - Ziehen von Proben
 - vorläufige Beschlagnahme“
- c) Schriftzug „a.sign premium“ und Kartennummer des Ausweises;
d) Schriftzug „Gebührenbefr. § 2 GebG“.

Schlagworte

Vorname

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2019

Gesetzesnummer

20009308

Dokumentnummer

NOR40219754